

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 21

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bezüglich der Fensterfläche blieb es bei dem Maß von 1 m² auf 30 m³ Rauminhalt, sofern das Fenster unmittelbar ins Freie führte, oder 2 m² auf 30 m³ Rauminhalt bei Belüftung durch Oblichter.

Der wunde Punkt dieser Bestimmungen lag in der Art der Messung der Gebäudehöhe (bis Oberkante Dachgesims) und in der Vorschrift, daß der zuerst Bauende nur 25% von der Gebäudehöhe (mindestens 3 m) von der Grenze entfernt bleiben müsse. Ferner waren bei strenger Auslegung nur ganz geschlossene oder ganz offene Bauweise — mit nur Einzelhäusern — möglich; zweifache und dreifache Häuser durften eigentlich gar nicht bewilligt werden. Wegen den Dachgesimsen kam man bald genug in Verlegenheit, weil die neuere Architektur hohen, tief herabgezogenen Dächern den Vorzug gab und ein, manchmal sogar zwei Wohnstöcke in das „Dach“ einbaute. Was galt als Dachgesims? Der „betroffene“ Nachbar war der Auffassung, das Dachgesims liege über der obersten Wohnung, während der Bauherr die Bestimmung so auslegte, wie sie nach den Plänen ausgelegt werden konnte und zwar auch dann, wenn es offensichtlich war, daß das Dachgesims absichtlich tief gelegt und eigentlich nur ein Scheindach über die oberste Wohnung hinabgezogen wurde. Damit war das Nachbarhaus hinsichtlich Luft und Licht manchmal ganz bedeutend benachteiligt. Noch unerträglicher wurden die Verhältnisse, wenn der „zuerst Bauende“ ein Haus erstellte, das höher als 12 m war. Nach Vorschrift hatte dieser nur einen Viertel der Gesamthöhe als Grenzabstand einzuhalten, während der Besitzer des Nachbargrundstückes später den Hausabstand nach dem höheren Gebäude richten mußte. Wenn z. B. A ein Haus von 14 m Höhe neben einem unüberbauten Grundstück erstellte, mußte er einen Grenzabstand von 3,5 m einhalten. Der nachfolgende B mußte mit einem Hausabstand von wenigstens $\frac{1}{4} \cdot 14 = 3,5$ m rechnen, auch wenn sein Wohnhaus nur ein Stockwerk hoch geworden wäre. Er verlor also zu Gunsten des zuerst bauenden Nachbarn 0,5 m Boden; erst wenn er ebenfalls 14 m hoch oder höher baute, konnte er den Bauplatz ebenjotig ausnützen wie A. Für die Bewohner der beiden Häuser war ja dieser vergrößerte Abstand angenehm; aber der Bauplatz B wurde zu Gunsten von A in der Überbaubarkeit beengt. Maßgebend über die Frage, wer zuerst baue, waren die Einreichung der Pläne und die Aufstellung der Baugespanne. In der Zeit der regen Bautätigkeit handelte es sich manchmal nur um Scheinprojekte, die vielleicht um kurze Zeit — manchmal eine Stunde — vorher eingegeben wurden, um dem lieben Nachbar zuvorzukommen oder ihn zu „Unterhandlungen“ zu veranlassen. Für die Baupolizeibehörde entstanden daraus kitzlige Fragen, namentlich dann, wenn die Pläne nicht vollständig und nicht richtig eingegeben, die Baugespanne unrichtig aufgestellt wurden oder letztere nicht mit den Plänen übereinstimmten.

Im Entwurf zu einem kantonalen Baugesetz des Kantons St. Gallen, der in den Jahren 1908 und 1909 entstand und seither nicht weiter verfolgt wurde, ist die Regelung dieser Verhältnisse wie folgt vorgesehen:

„Bei offener Bauweise soll der Grenzabstand ein Drittel der Höhe des zu erstellenden Gebäudes, wenigstens 3 m, der Gebäudeabstand ein Drittel der Summe beider Gebäudehöhen, wenigstens 6 m betragen. Der Grenzabstand darf nur dann kleiner sein, wenn trotzdem der erforderliche Gebäudeabstand gesichert ist.“

Wo beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dem Nachbargrundstück bereits ein Gebäude besteht oder in Ausführung begriffen ist, genügt unter allen Umständen die Einhaltung eines Grenzabstandes von einem Drittel der Höhe des zu erstellenden Gebäudes, auch wenn sich dabei

eine kleinere als im vorhergehenden Absatz geforderte Gebäudedistanz ergibt.“

„Die Höhe eines Gebäudes wird gemessen von der anschließenden Erdoberfläche oder bei erhöhter Lage über der Straße von der Straßenkante, und zwar bei Gebäuden, welche mit der Traufseite gegen die Straße gestellt sind, bis zum Schnitt der vorderen Wandfläche mit der Dachfläche, und bei den mit der Giebelseite gestellten Gebäuden bis zur halben Giebelhöhe.“

Hat die Straße oder die anstoßende Erdoberfläche längs des Gebäudes eine ungleiche Breite oder eine ansteigende Höhenlage, so ist bei der Bemessung der zulässigen Gebäudehöhe der durchschnittliche Baulinienabstand oder die mittlere Höhe der anstoßenden Erdoberfläche in Rechnung zu nehmen.

Bei mit der Traufseite gegen die Straße gestellten Gebäuden, welche auf die ganze Länge die zulässige größte Höhe erreichen, darf mit dem gegen die Straße geneigten Dach eine Steigung zur Horizontalen von einem halben rechten Winkel nicht überschritten werden. Bei geringerer Höhe ist innerhalb der vorbezeichneten Grenze eine steilere Steigung des Daches und die Anbringung von Aufbauten wie Querschäfer, Giebel, Türme und dgl. gestattet. Über jene Grenze hinaus sind steilere Dächer und Aufbauten nur insoweit zulässig, als der damit verminderte Lichteinfall durch entsprechende Verminderung der Gebäudehöhe an anderer Stelle des Gebäudes ersetzt wird. Außer Berechnung fallen einfache stehende Dachfenster, Pfeilerbekrönungen, Schornsteine u. dgl., sofern solche zusammen nicht mehr als ein Drittel der Gebäudelänge einnehmen. (Schluß folgt.)

Verbandswesen.

Der Gewerbeverband der Stadt Zürich hielt in der „Schmidstube“ seine ordentliche Generalversammlung ab. Der Vorsitzende gedachte einleitend des langjährigen treuen Quästors Jean Ruder, der am 10. Juli 1918 infolge einer Operation gestorben ist. Protokoll, Jahresbericht und Jahresrechnung wurden diskussionslos genehmigt. Die Rechnung „Fonds zur Errichtung eines permanenten Ausstellungsgebäudes 1917“ erzielt einen weiteren Einnahmen-Überschuß von 8566 Franken und es stellt sich das Reinvermögen Ende 1917 auf 200,251 Fr. Der Zug der Zeit machte auch in dem Verband eine Revision der Statuten, die eine straffere Organisation der einzelnen Berufsgruppen innerhalb des Verbandes zulassen, notwendig. Mit unwesentlichen Änderungen wurden die neuen Statuten nach Vorlage genehmigt. Als Präsident des Verbandes wurde Ed. Boos-Fegher einstimmig für eine weitere Amtsdauer

E. Beck

Pieterlen bei Biel-Bienne

Telephon Telephon
Telegramm-Adresse:

PAPPBECK PIETERLEN,

empfiehlt seine Fabrikate in: 3066

**Isolierplatten, Isolierteppiche
Korkplatten und sämtliche Teer- und
Asphalt-Produkte.**

Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester
Qualität, zu billigsten Preisen.
Carbolinum. Falzbaupappen.

von 3 Jahren wiedergewählt. Bereits mehr als drei Dezennien hat er seine Kraft in den Dienst des Verbandes gestellt. Zu Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission wählte die Versammlung die Herren J. Bollmann, Buchdruckereibesitzer, G. Bodmer, Ofenfabrikant, und Dr. Karl Hafner, Rechtsanwalt. Die Festsetzung des Jahresbeitrages per 1918 wurde der in Bälde stattfindenden Delegierten-Versammlung vorbehalten. Einmütig war die Versammlung der Ansicht, daß dem Verband zur Lösung der durch die gegenwärtigen bewegten Zeiten bedingten größeren Aufgaben vermehrte Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Zu ergiebiger Diskussion gab noch Anlaß die Rechnungsstellung an die Kundschaft, diverse Arbeiterfragen und namentlich die Zusatz-Versicherung (Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung), Übernahme des Krankengeldes für die ersten zwei Unfalltage und der Differenz von 20 % zwischen Lohn- und Krankengeld durch die Arbeitgeber. Eine bezügliche Entschliebung wurde dem Schweizerischen Gewerbeverband zuhanden seiner Sektionen mitgeteilt.

Ausstellungswesen.

Schweiz, Werkbundaustellung Zürich. Unsere Handwerker seien nochmals nachdrücklich auf die Schaustellung hingewiesen, die der Schweiz. Werkbund auf dem alten Tonhalleplatz in Zürich veranstaltet hat. Schon bei flüchtigem Überblick ist der Beschauer überrascht von der Fülle von Gegenständen des Kunsthandwerks und Kunstgewerbes, ebenso vielseitig in Bezug auf Material, wie angewandte Technik, Keramik, Holzbildhauerei und -Schneiderei, reiche Kollektionen in Textilien und Handarbeiten, meisterhafte Leistungen in Buchbinderei und graphischem Gewerbe legen bereites Zeugnis ab von schweizerischem Können. Dann erfreuen insbesondere auch die stimmungsvollen, wohl erdachten und schön durchgeführten Mittelstands- und Arbeiterwohnungen mit dem erquickenden Blick in die hingezauberten Gärtchen. Doch wir wollen uns nicht in einer Aufzählung all des Sehenswerten verlieren; Zweck dieser Zeilen soll lediglich sein, unsere Handwerker und Gewerbetreibenden, die sich die Ausstellung noch nicht angesehen haben, auf diese neuerdings aufmerksam zu machen; sie bietet überaus reiche Abwechslung und dem Fachmann wertvolle Anregung.

Ausstellung von Arbeiterwohnräumen in Lausanne. Nachdem der Schweizerische Werkbund in seiner gegenwärtigen Zürcher Ausstellung die Initiative zur Behandlung der Frage ergriffen hat, welche Möglichkeiten heute der Ausstattung des Arbeiterwohnraumes gegeben sind, kündigt „L'Oeuvre“, die welschschweizerische Vereinigung für Kunst und Industrie, für die Monate November und Dezember eine Ausstellung an, die sich mit dem gleichen Gegenstand befaßt und die in Lausanne stattfinden soll. In einem wesentlichen Punkt wird sich die Lausanner Ausstellung von der zürcherischen unterscheiden. Während in Zürich reine Ausstellungsräume entstanden sind, für welche die baulichen Unterlagen durch die Ausstellungsleitung festgesetzt wurden und die in ihrer jetzigen Ausgestaltung nur für die Dauer der Ausstellung Bestand haben, handelt es sich bei der Lausanner Ausstellung um die dauernde Einrichtung von Wohnräumen eines Arbeiterhauses, das zu diesem Zwecke von der Stadt Lausanne dem „Oeuvre“ zur Verfügung gestellt worden war. Dem Ausstellungsprogramm entnehmen wir noch folgende Angaben: An der Ausstellung können teilnehmen alle Mitglieder des „Oeuvres“ und alle schweizerischen Künstler, Kunst-Handwerker, Industrielle und Gewerbetreibende, die im

Kanton Waadt niedergelassen sind. Die Ausstellungs-Gegenstände müssen schweizerischen Ursprungs oder, wo es sich um eingeführte Halbfabrikate handelt, in der Schweiz bearbeitet worden sein. Die Ausstellung umfaßt alle für einen bescheiden ausgestatteten Arbeiterwohnraum benötigten Gegenstände. Die Installation des einzelnen Raumes erfolgt unter Kontrolle der Jury durch denjenigen Künstler, der die Entwürfe zum Raum geliefert hat. Die Jury besteht aus A. Laverrière, Architekt (Präsident), M. Hämmerli, Stadtbaumeister (Lausanne), Nora Groß (Lausanne), M. A. Bafard (Genf), M. S. Matthey (Neuenburg). Das ausführliche Ausstellungsprogramm ist vom Sekretariat des „Oeuvre“, Petit-Rocher 10, Lausanne, erhältlich.

Holz-Marktberichte.

Über die Gestaltung des Holzmarktes nach dem Kriege schreibt die Landwirtschaftliche Markt-Zeitung: Auf alle Fälle wird der Bedarf an Holz sehr groß sein, um vor allem die zerstörten Gebäude, Schiffe, Eisenbahnen usw. wieder aufzubauen. Sowohl in Laub- wie in Nadelhölzern werden große Ansprüche an den Holzmarkt herantreten, die nur durch intensiven Einschlag und durch ausreichendes Angebot befriedigt werden können. Die neutralen und noch mehr die kriegsführenden Staaten konnten ihren Holzbedarf im Kriege nur zum geringen Teil decken. Zum Aufbau der zerstörten Gebiete wird sehr viel Holz nötig sein. Große Vorräte sind aber nirgends vorhanden. Die Weltvorräte werden sonach bei Friedensschluß gegenüber dem Bedarf der ersten Friedensjahre sehr knapp sein. Deutschland wird seine Holzreserven größtenteils aufbrauchen, so daß sich unter den europäischen Ländern nur drei in größerem Maße an der Holzausfuhr beteiligen werden: Schweden, Finnland und Esterreich-Ungarn. Diese werden unmittelbar nach Friedensschluß bestrebt sein, möglichst viel Holz auszuführen. Im weitern rechnet auch Amerika auf eine gewaltige Holzausfuhr nach dem Kriege, die jedoch wegen dem Mangel an Schiffsraum wohl erst einige Jahre nach dem Kriege in gesteigertem Maße einsetzen kann. Sicher ist, daß nach einigen Monaten Übergangszeit eine starke Inanspruchnahme an die Sägeindustrie herantreten wird. Dabei werden neben dem knappen Angebot auch die hohen Rundholzpreise die Hauptgrundlage für die Festigkeit des Schnittholzgeschäftes bilden. Dieser letztere Punkt dürfte bei einer allfälligen Festsetzung von Rundholzhöchstpreisen ganz besonders beachtet werden.

Verschiedenes.

† Spenglermeister **Gottfried Brunner** in Solothurn, ein in der Kraft seiner noch jungen Jahre stehender Mann, ist der Grippe, welche in eine heftige Entzündung der Lunge ausmündete, zum Opfer gefallen. Mit schmerzlichem Bedauern für den fleißigen, unternehmenden Mann und seine Familie ist die traurige Nachricht bekannt geworden.

Wohnungsfrage. (Aus den Verhandlungen der Eidgen. Notstandskommission vom 17. August in Bern.) Auf Grund eines Referates des Vorsitzenden wird beschlossen, beim Schweizerischen Departement des Innern wegen der Bauholzfrage vorstellig zu werden und dem Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement zu beantragen, es möge eine Expertenkommission von Fachleuten und Interessenten einsetzen zum Studium der baulichen, sozialpolitischen und finanziellen Seiten der Frage des Wohnungsbaus und verwandten Gebiete.